RECHTSORDNUNG

Stand: 06. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundregel ... 2
§ 2 Zuständigkeit des Verbandes für den Rechtsverkehr ... 2
§ 3 Umfang des Rechtsverkehrs ... 2
§ 4 Rechtsorgane ... 2
§ 5 Rechtsgrundlagen ... 2
§ 6 Verantwortung der Vereine ... 3
§ 7 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammern ... 3
§ 8 Zuständigkeit des Verbandsgerichts ... 3
§ 9 Strafarten ... 4
§ 10 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ... 4
§ 11 Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder von Verbandsorganen ... 4
§ 12 Einleitung eines Verfahrens ... 5
§ 13 Mitwirkungspflichten und Berichterstattung des Schiedsrichters ... 5
§ 14 Akteneinsicht ... 5
§ 15 Benachrichtigung der Betroffenen ... 6
§ 16 Beweismittel ... 6
§ 17 Recht zur Einsichtnahme ... 6
§ 18 Umfang der Beweisaufnahme ... 6
§ 19 Mündliche Verhandlung ... 6
§ 20 Verhandlungsleitung ... 7
§ 21 Ordnungsstrafen gegen Beschuldigte und Zeugen ... 7
§ 22 Protokoll ... 7
§ 23 Ausschluss der Öffentlichkeit ... 7
§ 24 Beratung und Abstimmung ... 7
§ 25 Urteil ... 8
§ 26 Bekanntgabe von Entscheidungen ... 8
§ 27 Berufung ... 8
§ 28 Berufungsfrist ... 8
§ 29 Umfang der Berufung ... 8
§ 30 Verspätete Einlegung und Zurücknahme eines Rechtsmittels ... 9
§ 31 Zurückverweisung eines Verfahrens ... 9
§ 32 Verschlechterungsverbot ... 9
§ 33 Rechtskraft eines Urteils ... 9
§ 34 Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels ... 9
§ 35 Zweifel über die Auslegung einer Entscheidung ... 10
§ 36 Protest ... 10
§ 37 Beschwerde ... 10
§ 38 Einstweilige Verfügungen ... 10
§ 39 Wiederaufnahme des Verfahrens ... 11
§ 40 Fristen ... 11
§ 41 entfallen ... 11
§ 42 Kosten ... 11
§ 43 Ladung ... 12
§ 44 Verjährung ... 12
§ 45 Begnadigung ... 12
§ 46 Spielverbot ... 13
§ 47 Platzsperre ... 13
§ 48 Abzug von Punkten ... 13
§ 49 Vorsperre ... 14
§ 50 Strafverbüßung ... 14

§ 1 Grundregel

(1) Der SFV, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.

(2) Sportliche Vergehen, das heißt, alle Formen unsportlichen Verhaltens der in Absatz 1 genannten Angehörigen des SFV werden mit den in § 6 a (4) der Satzung genannten Strafen geahndet. Sonstige Streitigkeiten aus dem Spiel- und Sportverkehr werden untersucht und entschieden.

§ 2 Zuständigkeit des Verbandes für den Rechtsverkehr

Alle zum Rechtsverkehr gehörenden Angelegenheiten des Verbandes werden von dessen Rechtsorganen in eigener Zuständigkeit entschieden, soweit sie nicht dem Regionalverband und dem DFB vorbehalten sind.

§ 3 Umfang des Rechtsverkehrs

(1) Der Rechtsprechung des SFV unterliegen insbesondere die Untersuchung und Entscheidung in Angelegenheiten, in denen Mitglieder von Verbandsorganen gegen Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen oder gegen ihre Pflichten verstoßen haben, soweit nicht der Verbandsvorstand entscheidet.

(2) Bestrafungen und Entscheidungen werden grundsätzlich durch Urteil ausgesprochen. Entscheidungen, die nicht durch Urteil ergehen, werden durch Beschluss getroffen.

(3) Zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendige Anordnungen erlassen die Vorsitzenden der Rechtsorgane durch Verfügung.

(4) Die Sportgerichte können Verfahren wegen geringfügiger sportlicher Verfehlungen einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering ist und eine Ahndung entbehrlich erscheint.

(5) Verwaltungsangelegenheiten werden durch die Verbandsgeschäftsstelle oder die zuständigen Verbandsorgane entschieden. Der Verbandsvorstand kann solche Angelegenheiten auch den Verbandsspruchkammern zur Untersuchung und Entscheidung zuweisen, gegen deren Entscheidungen Beschwerde zum Verbandsgericht zulässig ist.

§ 4 Rechtsorgane

(1) Den Rechtsverkehr im SFV nehmen unabhängige Rechtsorgane wahr, deren Mitglieder nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem Gewissen unterworfen sind. Sie unterliegen keinen Weisungen der sonstigen Organe des SFV.

(2) Die Rechtsprechung wird von den Verbandsspruchkammern für Aktive bzw. Jugend und dem Verbandsgericht ausgeübt.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Fußballregeln, sowie die allgemeingültigen Bestimmungen des DFB. Diese Vorschriften sind für alle Vereine, deren Mitglieder und die Rechtsorgane des Verbandes bindend.

§ 6 Verantwortung der Vereine

(1) Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

(2) Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammern

(1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Verbandsspruchkammern werden vom Verbandstag gewählt. Die beiden Beisitzer mit mindestens zehnjähriger Schiedsrichtererfahrung werden von der Hauptversammlung der Schiedsrichter vorgeschlagen. Die Mitglieder der beiden Verbandsspruchkammern wählen aus ihrer Mitte je einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Verbandsspruchkammern entscheiden grundsätzlich durch den Einzelrichter im schriftlichen Verfahren. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters ist der Einspruch zulässig. Die Frist beträgt für den Betroffenen eine Woche, für den Verbandsvorstand einen Monat. Über den Einspruch entscheiden die Verbandsspruchkammern in der Besetzung eines Vorsitzenden und von zwei Beisitzern im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende kann mündliche Verhandlung anordnen. Diese Anordnung ist nicht anfechtbar.

(3) Der Vorsitzende kann im Einzelfall anordnen, dass die Entscheidung im schriftlichen oder mündlichen Verfahren durch die Verbandsspruchkammer und nicht durch den Einzelrichter getroffen wird. Diese Anordnung ist nicht anfechtbar.

Die Verbandsspruchkammern entscheiden in der Besetzung eines Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit Lizenz muss dem jeweiligen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußballlehrer als Beisitzer angehören.

(5) Die Verbandsspruchkammern sind sachlich zuständig für alle sich aus der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Weisungen sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten. Tatsachentscheidungen des Schiedsrichters unterliegen nicht der rechtlichen Nachprüfung durch die Rechtsorgane.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

(1) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag gewählt. Die beiden Beisitzer mit mindestens zehnjähriger Schiedsrichtererfahrung werden von der Hauptversammlung der Schiedsrichter vorgeschlagen. Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern grundsätzlich in mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende kann schriftliche Verhandlung anordnen; diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußballlehrer oder Trainer mit Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußballlehrer als einer der beiden Beisitzer mitwirken.

(4) Das Verbandsgericht ist sachlich zuständig als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Verbandsspruchkammern.

§ 9 Strafarten

(1) Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus der Satzung. Spielsperren werden in der Regel wettbewerbsbezogen ausgesprochen.

(2) Die Vollstreckung einer Spielsperre bis zu ein Monat oder bis zu vier Pflichtspielen oder eines Teiles davon kann, soweit keine Tätlichkeit vorliegt, zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies mit Rücksicht auf das bisherige sportliche Verhalten des Spielers gerechtfertigt erscheint.

(3) Die Bewährungsfrist beträgt ein Jahr.

(4) Die Strafaussetzung ist zu widerrufen, wenn der Spieler innerhalb der Bewährungszeit sich erneut eines Sportvergehens schuldig macht, das mit der Verhängung einer Sperre geahndet wird.

(5) Den Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Die Rechtsorgane sind lediglich befugt, einen Ausschlussantrag beim Verbandsvorstand zu stellen.

(6) Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

(7) In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereins oder eines Vereinsanhängers zu einer Geldstrafe, zur Kostentragung oder zu einer Ersatzleistung verurteilt worden ist, haftet ersatzweise der Verein für die Erfüllung der Verpflichtung.

§ 10 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Verstößen gegen Ordnungsvorschriften der Satzung oder der Ordnungen des SFV können Ordnungsstrafen bis zu 100 € verhängt werden.

(2) Für die Ahndung von Verstößen gegen Ordnungsvorschriften ist grundsätzlich der Einzelrichter zuständig.

(3) Von einer vorherigen Anhörung des Betroffenen kann dabei abgesehen werden.

(4) Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Einzelrichters binnen einer Woche nach deren Veröffentlichung oder schriftliche Benachrichtigung gebührenfrei eine Entscheidung der Verbandsspruchkammer beantragen.

§ 11 Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder von Verbandsorganen

(1) Ein Mitglied eines Verbandsorganes kann in einem Verfahren nicht mitwirken

1. wenn es in der Sache unmittelbar betroffen ist (z.B. beleidigt, verletzt oder irgendwie angegriffen ist) oder wenn es selbst Zeuge ist oder zu einem unmittelbar Betroffenen in näheren verwandtschaftlichen Beziehungen steht
2. wenn sein Verein oder ein Mitglied dieses Vereins deshalb betroffen ist, weil demselben aus der Entscheidung unmittelbar Punktgewinn oder Punktverlust entsteht, oder dass unmittelbar eine Meisterschaft dieses Vereins oder sein Auf- oder Abstieg mitentschieden wird

(2) Ein Mitglied eines Verbandsorganes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.

§ 12 Einleitung eines Verfahrens

(1) Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Dies geschieht insbesondere:

1. bei allen Spielen durch den Bericht des Schiedsrichters
2. durch eine Anzeige eines Vereins oder Mitglied eines Vereins, eines Verbandsorgans oder der Verbandsgeschäftsstelle
3. durch Einlegung eines Protestes gegen die Spielwertung gemäß § 36

(2) Schiedsrichter und Mitglieder von Verbandsorganen sind verpflichtet, jede Form erheblichen unsportlichen Verhaltens anzuzeigen.

(3) Erhält ein Mitglied eines Verbandsorganes oder ein Schiedsrichter oder die Verbandsgeschäftsstelle auf irgendeine Weise Kenntnis von unsportlichem Verhalten, so ist der Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel schriftlich niederzulegen und an den Verbandsjustiziar weiterzuleiten, der die erforderlichen Ermittlungen in die Wege leitet.

(4) Anonyme Anzeigen oder solche, bei denen die Anschrift des Absenders nicht festzustellen ist, werden nicht behandelt.

§ 13 Mitwirkungspflichten und Berichterstattung des Schiedsrichters

(1) Um Spieler für Tätlichkeiten und Rohheiten, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichters entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag des Spielführers, eines der Spielgegner oder eines neutralen Schiedsrichter-Assistenten, der den Schiedsrichter durch Winken zur Spielunterbrechung veranlassen soll, das Spiel zu unterbrechen und nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen, erforderlichenfalls durch Befragen der neutralen Schiedsrichter-Assistenten.

(2) Im Falle der Hinausstellung eines Spielers hat der Schiedsrichter sofort nach Beendigung des Spieles den beiden beteiligten Vereinen den Grund des Platzverweises kurz mitzuteilen. Ebenso hat er die Vereine bei der Überprüfung der Spielberechtigung auf etwaige Beanstandungen hinzuweisen.

(3) Der Spielbericht ist vor Ort vollständig auszufüllen und spätestens 60 Minuten nach Spielende freizugeben. Leitet ein Schiedsrichter an einem Tag mehrere Spiele hintereinander, so sind die Spielberichte bis spätestens 60 Minuten nach dem Spielende des letzten Spiels freizugeben.

Änderungen bzw. Ergänzungen auf dem elektronischen Spielbericht sind vom Schiedsrichter entgegenzunehmen und im Spielbericht einzutragen.

Der Sonderbericht muss spätestens am Tag nach dem Spiel im elektronischen Spielbericht eingestellt sein

(4) Die Schiedsrichterberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Mit besonderer Sorgfalt ist die Mitteilung über den Grund eines Platzverweises abzufassen. Dabei genügen allgemeine Bezeichnungen, wie rohes Spiel, gemeingefährliches Spiel, Nachtreten usw. nicht. Vielmehr sind die Vorgänge in jedem Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Rechtsorgan ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorsatz ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt.

§ 14 Akteneinsicht

Akteneinsicht ist Vereinsvertretern in gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitgliedes eines Verbandsorgans oder des Verbandsgeschäftsführers oder eines von diesem Beauftragten gestattet. Vervielfältigung des Akteninhalts wird nicht zugelassen.

§ 15 Benachrichtigung der Betroffenen

(1) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des SFV, des DFB oder der Mitgliedsverbände anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände zu benachrichtigen.

§ 16 Beweismittel

Die Beschaffung der Beweismittel zur Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere die Einholung von Äußerungen erfolgt grundsätzlich schriftlich. Mündliche Vernehmungen finden nur statt, wenn das Rechtsorgan dies für erforderlich hält.

§ 17 Recht zur Einsichtnahme

Zur Klärung eines Sachverhaltes können die Rechtsorgane von den Vereinen und ihren Mitgliedern Auskunft verlangen und in Belege Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind die Vereine zur Vorlegung dieser Beweismittel und zur Übersendung an das Rechtsorgan verpflichtet.

§ 18 Umfang der Beweisaufnahme

(1) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das zuständige Rechtsorgan. Sie hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Sportgerichte nach freier Überzeugung.

§ 19 Mündliche Verhandlung

(1) Die in einer mündlichen Verhandlung von den anwesenden Vereinsvertretern abgegebenen Erklärungen sind für den Verein bindend.

(2) Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Vertreter können nur Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB sein.

(3) Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entscheiden werden.

(4) In Verfahren, in denen ein Schiedsrichter als Geschädigter beteiligt ist, hat der Schiedsrichter das Recht, sich von einem geeigneten Vertreter der Schiedsrichterbehörde in der mündlichen Verhandlung eines Sportgerichts als Beistand begleiten zu lassen. Dieser Beistand hat während des gesamten sportgerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Urteilsberatung, ein Anwesenheits- und Rederecht.

§ 19 a Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Der Vorsitzende kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

(2) Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unanfechtbar.

§ 20 Verhandlungsleitung

(1) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder einem von ihm bestimmten Beisitzer geleitet, ebenso die Beratung und Abstimmung.

(2) Nach Eröffnung der Verhandlung gibt der Vorsitzende zunächst die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und befragt die Parteien, ob gegen die Zusammensetzung irgendwelche Einwendungen bestehen. Weiterhin stellt der Vorsitzende die Anwesenden fest, ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Anschließend vernimmt er die Parteien und Zeugen.

(3) Außer dem Vorsitzenden können auch die Beisitzer und die Parteien Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können von dem verhandelnden Rechtsorgan Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 50 € oder Ausschluss von der Verhandlung bestehen.

(5) Gegen Zeugen und am Verfahren Beteiligte, die wissentlich die Unwahrheit sagen, können Strafen aller Art verhängt werden.

§ 21 Ordnungsstrafen gegen Beschuldigte und Zeugen

(1) Gegen Beschuldigte und Zeugen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder auf rechtzeitige Ladung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen bis zu 50 € zulässig. Außerdem ist der Betreffende zur Tragung der durch sein Verhalten verursachten Kosten verpflichtet.

(2) Im Wiederholungsfalle können Ordnungsstrafen mehrmals ausgesprochen werden.

(3) Die Verurteilung zu Strafen und Kosten unterbleibt, wenn eine Unterlassung nach Absatz 1 genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so können die gegen Beschuldigte und Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben werden.

§ 22 Protokoll

Über mündliche Vernehmungen und Verhandlungen von besonderer Bedeutung ist ein Protokoll zu führen.

§ 23 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des SFV angehören. Presse und Rundfunk können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.

§ 24 Beratung und Abstimmung

(1) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verbandsorganes teilnehmen.

(2) Die Entscheidungen der Verbandsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Stimmenthaltung ist unzulässig. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

(4) Beratung und Abstimmung sind geheim und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 25 Urteil

(1) Die Urteilsformel hat zu enthalten:
   1. den Namen des Beschuldigten oder der Parteien
   2. die dem Beschuldigten vorgeworfene Handlung unter Bezeichnung der angewendeten Satzungs- oder Strafbestimmung
   3. die ausgesprochene Strafe oder Entscheidung
   4. den Beginn und das Ende einer Sperre
   5. den etwaigen Antrag auf Ausschluss aus dem SFV
   6. die Kostenentscheidung

(2) Urteile von besonderer Bedeutung sind zu begründen.

(3) Urteile, die durch ein Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, sind rechtskräftig. Rechtskraft erlangt jedoch nur die Urteilsformel.

(4) Die Urteilsformel ist von den zur Urteilsfällung berufenen Mitgliedern des Rechtsorgans unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen, es sei denn, das Urteil ist unter Verwendung des EDV Systems DFBnet Sportgerichtsbarkeit ergangen.

§ 26 Bekanntgabe von Entscheidungen

Die Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt bei mündlicher Verhandlung durch Verkündung, bei schriftlichem Verfahren durch Mitteilung auf elektronischem Weg, schriftlich oder in amtlichen Sammelmitteilungen.

Sämtliche Urteile sind nach Bekanntgabe, längstens jedoch nach einer Woche der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.

§ 27 Berufung

(1) Gegen die Entscheidungen der Verbandsspruchkammern ist Berufung zum Verbandsgericht zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn die Strafe den Betrag von 25 € nicht überschreitet.

(3) Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen und der Verbandsvorstand berechtigt.

(4) Am Verfahren nicht beteiligte Vereine sind nur dann berufungsberechtigt, wenn die angefochtene Entscheidung eine Spielwertung enthält, die für diese Vereine unmittelbar nachteilige Folgen hinsichtlich Meisterschaft, Teilnahme an weiterführenden Spielen oder Abstieg hat.

§ 28 Berufungsfrist

(1) Die Berufungsfrist beträgt eine Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung.

(2) In dringenden Fällen können die Verbandsspruchkammern die Berufungsfrist bis auf 24 Stunden (Eingang bei der Geschäftsstelle des SFV) abkürzen. In diesen Fällen sind fernmündliche und fernschriftliche Ladungen zulässig.

(3) Für den Verbandsvorstand beträgt die Berufungsfrist einen Monat vom Tag der Entscheidung ab gerechnet.

§ 29 Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich gegen eine Entscheidung im Ganzen oder gegen einzelne Teile derselben richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung.

§ 30 Verspätete Einlegung und Zurücknahme eines Rechtsmittels

(1) Wird ein Rechtsmittel verspätet eingelegt, so ist das Rechtsmittel durch Urteil kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen.

(2) Eine Rechtsmittelgebühr wird nicht erhoben.

(3) Ein Rechtsmittel kann bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Falle hat der Betroffene nur die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten zu tragen.

(4) Ist der Berufungsführer zur Berufungsverhandlung unentschuldigt nicht erschienen, so ist seine Berufung ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.

§ 31 Zurückverweisung eines Verfahrens

Das Verbandsgericht kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die Verbandsspruchkammer zurückverweisen.

§ 32 Verschlechterungsverbot

Legt nur ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Verbandsgericht weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 33 Rechtskraft eines Urteils

Mit der Rechtskraft eines Urteils sind die erkannten Strafen vollstreckbar, soweit sie nicht schon durch die Bekanntgabe wirksam geworden sind.

§ 34 Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

(1) Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, es sei denn, die Verbandsspruchkammer hat die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidung aus Gründen sportlicher Disziplin oder überwiegender Interessen des SFV angeordnet.

(2) Sperrstrafen, die die Verbandsspruchkammern gemäß § 3 der Strafordnung verhängt haben, unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.

(3) Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig

1. wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung
2. wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel

Entscheidungen des Verbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtswirksam.

§ 35 Zweifel über die Auslegung einer Entscheidung

Wenn über die Auslegung einer Entscheidung oder die Berechnung der erkannten Strafen Zweifel bestehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung desjenigen Rechtsorgans herbeizuführen, das die betreffende Entscheidung erlassen hat. Die von diesem Rechtsorgan zu treffende ergänzende Entscheidung ist mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar wie die Entscheidung selbst.

§ 36 Protest

(1) Protest gegen die Wertung von Meisterschaftsspielen muss innerhalb von einer Woche nach Ablauf des Spieltages bei der Geschäftsstelle des SFV eingelegt und begründet werden.

(2) Bei Pokalspielen beträgt die Protestfrist zwei Tage.

(3) Protestberechtigt sind die Vereine der an einem Spiel beteiligten Mannschaften.

(4) Als Protestgründe, die zu einer Spielwiederholung führen, sind nur zulässig Verstöße des Schiedsrichters gegen die Fußballregeln oder die Spielordnung oder besondere, das Spiel beeinflussende Vorfälle. Die Verstöße und Vorfälle müssen außerdem mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet gewesen sein, auf das Spielergebnis einen entscheidenden Einfluss auszuüben.

(5) Protestgründe sind ferner die Mitwirkung eines gedopten Spielers und die Spielmanipulation.

Als Protestgrund ist die Mitwirkung eines Spielers ohne Spielerlaubnis oder ohne Spielberechtigung für das betreffende Spiel zulässig.

Wurde ein Spieler ohne Spielerlaubnis oder Spielberechtigung eingesetzt oder wurde die Spielerlaubnis zu Unrecht erteilt, ist das Spiel für die betreffende Mannschaft mit 0:0 als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten.

Trifft den Spieler oder den Verein keinerlei Verschulden, was Verein oder Spieler zu beweisen haben, ist das Spiel neu anzusetzen.

(6) In der Berufungsinstanz ist die Geltendmachung neuer Protestgründe ausgeschlossen.

§ 37 Beschwerde

Beschwerden sind gegen alle Entscheidungen der Verbandsorgane (mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandsvorstands, des Verbandstages und der Rechtsorgane), insbesondere also gegen Verwaltungsentscheidungen, sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß §§ 20, 21 zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verbandsorgan, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen.

Dieses oder das höhere Verbandsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls wird die Beschwerde dem zuständigen Rechtsorgan vorgelegt. Über Beschwerden entscheidet die Verbandsspruchkammer in erster Instanz durch Urteil. Die Vorschriften über die Berufung finden auf Beschwerden sinngemäß Anwendung.

§ 38 Einstweilige Verfügungen

(1) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane sind in dringenden Fällen berechtigt, ohne mündliche Verhandlung einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig ist.

(2) Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.

(3) Der Widerspruch und eine Beschwerde gemäß § 37 gegen die Entscheidung des Rechtsorgans haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 39 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Offizialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder dem Verbandsvorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.

(2) Der Antrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 40 Fristen

(1) In der Satzung und den Ordnungen vorgeschriebene Fristen sind einzuhalten. Ihre Versäumung hat Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels ohne sachliche Prüfung als unzulässig oder Ausschluss mit verspätetem Vorbringen zur Folge.

Die Frist beginnt an dem auf das Ereignis folgenden Werktag. Endete eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis auf den folgenden Werktag.

(2) Hat ein an einem Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereinsmitarbeitern oder von Beauftragten (ausgenommen Rechtsanwälte) zurückzuführen ist.

Der Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der Geschäftsstelle des SFV eingegangen sein. Das Antragsrecht erlischt sechs Wochen nach dem Spieltag, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem letzten Spieltag. Gegen eine Versäumung der Protestfrist nach § 36 (1), (2) ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig.

§ 41 entfallen

§ 42 Kosten

(1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten.

(2) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz, gegebenenfalls teilweise. Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat.

(3) Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt sie der Verband.

(4) Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, dem das Mitglied angehört.

(5) Ist ein Verfahren von einem Rechtsorgan eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der Verband die Kosten.

(6) Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jeden Einzelfall zu berechnen.

(7) Bei Anzeigen hat der Anzeigende die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich die Anzeige als unbegründet erweist.

(8) Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten. Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers vergütet, wobei von dem bescheinigten Betrag 25 % in Abzug zu bringen sind.

Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

(9) Die Kosten des Beistandes gemäß § 19 (4) (übliche Spesen, Fahrtauslagen) sind Kosten des sportgerichtlichen Verfahrens.

§ 43 Ladung

Ladungen sollen mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen. In Eilfällen kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans die Ladungsfrist auf 48 Stunden abkürzen.

§ 44 Verjährung

(1) Vergehen jeder Art gegen die Verbandssatzung und die Ordnungen, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Begehung oder nach Beendigung des Spieljahres zur Strafverfolgung gemeldet werden, können nur noch mit Verwarnung, Verweis oder Geldstrafen geahndet werden.

Die Geldstrafen dürfen für Vereine nicht höher als 50 €, für Mitglieder der Vereine nicht höher als 25 € sein.

(2) Auf Spielverlust aus Pflichtspielen der abgelaufenen Saison kann nach dem 30. Juni nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren bei der Verbandsspruchkammer anhängig. Unberührt bleibt die Aberkennung von Punkten für das kommende Spieljahr.

(3) Vergehen, die zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt, sofern nicht vorher ein Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig geworden ist.

(4) Die Verjährung wird für die Dauer des Austritts aus dem SFV unterbrochen.

(5) Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 15, 16 der Spielordnung verjähren erst nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist wird durch Einleitung von Ermittlungen unterbrochen.

§ 45 Begnadigung

(1) Gnadengesuche sind bei Bestrafungen durch SFV-Rechtsinstanzen zulässig.

(2) Vor Ausübung des Gnadenrechts ist eine Stellungnahme des Rechtsorgans einzuholen, das die Entscheidung gefällt hat.

(3) Eine Begnadigung kann dahingehend erfolgen, dass die verhängte Strafe unter Bestimmung einer Bewährungsfrist zur Bewährung ausgesetzt wird. Wird der Begnadigte während dieser Frist erneut verurteilt, so kann die Bewährung widerrufen werden, andernfalls wird die Strafe erlassen.

(4) Bei Tätlichkeiten gegen einen Schiedsrichter und in Fällen von Mindeststrafen kommt eine Begnadigung nicht in Betracht.

§ 46 Spielverbot

(1) Wird über einen Verein oder eine Mannschaft ein Spielverbot verhängt, so sind alle Pflichtspiele, die der betreffende Verein oder die betreffende Mannschaft während der Strafzeit auszutragen hätte, als verloren und für den Gegner mit dem Ergebnis von 0:0 zu werten.

(2) Von einem über eine Abteilung eines Vereins (Lizenzspieler-, Amateur- oder Jugendabteilung) verhängten Spielverbot werden die übrigen Abteilungen nicht betroffen.

§ 47 Platzsperre

(1) Bei Ausschreitungen auf Sportplätzen durch Spieler oder Zuschauer gegen den Schiedsrichter, Linienrichter, Gegner oder Zuschauer kann der Platz eines Verbandsvereins durch das zuständige Rechtsorgan zeitweise gesperrt werden.

(2) Platzsperre kann auch über den Verein verhängt werden, deren Anhänger sich auf fremden Plätzen bei Spielen der eigenen Mannschaft Ausschreitungen zuschulden kommen lassen.

(3) Ausschreitungen bei Spielen können nur dann zur Platzsperre führen, wenn dem beteiligten Verein nachgewiesen werden kann, dass er nicht alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausschreitungen getroffen hat (Verschuldungsprinzip).

(4) Bei wiederholten Ausschreitungen kann auch auf Platzsperre erkannt werden, falls der beteiligte Verein gemäß vorstehendem Absatz seinen Verpflichtungen genügt hat (Gefährdungsprinzip). Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn in der vorausgegangenen Spielzeit Ausschreitungen vorgefallen sind, die zu einer Verurteilung durch die Rechtsorgane geführt haben.

(5) In der Zeit der verhängten Sperre darf der Platz von der Abteilung (Amateur- oder Jugendabteilung) des Vereins, die von der Sperre betroffen ist, nicht benutzt werden. Die Spiele der übrigen Abteilungen werden von der Platzsperre nicht betroffen.

(6) Alle in die Sperrzeit fallenden Pflicht- und Freundschaftsspiele der betreffenden Abteilung sind auf neutralen Plätzen auszutragen, die vom Verbandspielausschuss bzw. Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bestimmt werden.

(7) Bei leichteren Verstößen gegen die Platzdisziplin und den Schiedsrichterschutz kann das zuständige Rechtsorgan die Verhängung der Platzsperre für den Wiederholungsfall androhen.

§ 48 Abzug von Punkten

(1) Wird ein Verein mit Punktabzug bestraft, so ist der betreffenden Mannschaft in der amtlichen Tabelle die festgesetzte Anzahl von Punkten sofort nach Rechtskraft des den Punktabzug verfügenden Urteils in Abzug zu bringen. Die betreffende Mannschaft ist so zu behandeln, als ob sie die abgezogenen Punkte nie errungen hätte. Neben Spielverbot kann nicht auf Punktabzug erkannt werden.

(2) Geht einem Verein durch Punktabzug die Meisterschaft oder ein mit einem besonderen Recht verbundener Tabellenplatz verloren oder wird er durch Punktabzug zum Abstieg verurteilt, so verbleibt es dabei, ohne dass ein Entscheidungsspiel gegen denjenigen Verein stattzufinden hat, der ohne den Punktabzug nicht die Meisterschaft oder den besonderen Tabellenplatz erreicht hat oder abgestiegen wäre.

§ 49 Vorsperre

(1) Jeder Spieler, Trainer oder Funktionsträger der aus irgendeinem Grund vom Schiedsrichter mit einer roten Karte des Feldes verwiesen wird, ist bis zur Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans automatisch sofort für alle Spiele gesperrt.

(2) Außerdem unterliegt jeder Spieler der automatischen Vorsperre, soweit er Verfehlungen innerhalb eines Zeitrahmens von 60 Minuten nach dem Spiel begeht, die einen Feldverweis rechtfertigen würden. Bei derartigen Verfehlungen vor dem Spiel oder während der Pause hat der Schiedsrichter den betreffenden Spieler vom Spiel auszuschließen. Wird ein Spieler vor dem Spiel ausgeschlossen, so darf für ihn ein anderer Spieler eingesetzt werden.

(3) Die Verbandsspruchkammer kann ferner einen Spieler sofort vorsperren, wenn Tätlichkeit oder rohes Spiel vom Schiedsrichter, einem neutralen Linienrichter oder einem neutralen Mitglied eines Verbandsorganes zwar festgestellt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht mit Platzverweis geahndet werden konnte.

(4) Ist es während oder nach einem Spiel zu Ausschreitungen gekommen, so kann die Verbandsspruchkammer als vorläufige Maßnahme eine sofortige Platz- oder Mannschaftssperre verhängen.

(5) Die Verbandsspruchkammer hebt unverzüglich die Vorsperre auf, wenn zu erwarten ist, dass gegen den des Feldes verwiesenen Spieler lediglich eine Geldstrafe oder eine Sperre mit Bewährung verhängt werden wird.

(6) In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsspruchkammer über Maßnahmen nach Absatz 3 – 5 allein.

(7) Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils im ordentlichen Verfahren außer Kraft.

(8) Die Vorsperre wird auch ausgedehnt auf Tätlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes (z.B. im Umkleideraum) ereignen, wenn der Schiedsrichter derartige Verfehlungen persönlich festgestellt und gemeldet hat. Diese Bestimmung findet auf Spieler, die einem Spiel als Zuschauer beiwohnen und sich hierbei einer Tätlichkeit schuldig machen, sinngemäße Anwendung.

(9) Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den Täter. Wenn dem Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde in seiner Meldung eine Namensverwechselung unterläuft, ist der Verein verpflichtet, die sofortige Richtigstellung bei dem zuständigen Verbandsorgan zu veranlassen.

Die Vorsperre trifft in diesem Falle ohne weiteres den wirklichen Täter. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für die hieraus entstehenden Folgen.

(10) Ist ein Verein oder ein Spieler im Unklaren darüber, ob eine automatische Sperre in Kraft getreten ist, so ist er verpflichtet, beim zuständigen Verbandsorgan Auskunft einzuholen.

§ 50 Strafverbüßung

(1) Die automatische Vorsperre tritt mit dem auf das Spiel folgenden Tag in Kraft. Sie ist in allen Fällen auf die endgültige Sperre anzurechnen.

(2) Die Strafverbüßung beginnt mit dem auf die erste Bekanntgabe des Urteils folgenden Tag oder mit Beginn der Vorsperre.

(3) Gesperrte oder vorgesperrte Spieler dürfen weder als Schiedsrichter noch als Schiedsrichter-Assistenten eingesetzt werden.